

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Amt für Digitalisierung und IT	Beteiligt: Hauptamt Büro des Oberbürgermeisters	
Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern"		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet

- die Leiterin/den Leiter des Amtes für Digitalisierung und IT als 1. Vertretung und
- eine Teamleiterin/einen Teamleiter des Fachbereiches Modernisierung/Digitalisierung und Projekt E-Akte als 2. Vertretung

für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Nr. 12 KV MV

§ 156 (2) KV MV i. V. m. § 7 (1) der Verbandssatzung

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2010/BV/1782, Nr. 2011/BV/2192, Nr. 2019/BV/0030

Sachverhalt:

Am 09.03.2011 hat die Bürgerschaft die Mitgliedschaft im Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen.

Nach § 156 KV M-V vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt in der Verbandsversammlung.

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 KV M-V kann die Verbandssatzung vorsehen, dass die Vertretungskörperschaft (Bürgerschaft) anstelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters die fachlich zuständige Dezernentin/den fachlich zuständigen Dezernenten oder die Amtsleiterin/den Amtsleiter zur Vertreterin/zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen kann.

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt, dass das Verbandsmitglied sich durch Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt oder Dezernat in der Verbandsversammlung vertreten lassen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowksi
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Keine